

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Siegnitz.

Nr. 45.

Siegnitz, den 6. November

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

634. Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9166 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Harburg. Vom 15. October 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

635. Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Kreis-Ausschusses des Kreises Lüben sind die Chauffeestrecken

- 1) von Ober-Bläserdorf bis Parghau,
- 2) von Klein-Krichen bis Roggenau,
- 3) von Seebitz bis zur Grenze des Kreises Pajnaud auf Vorchaus,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 25. September 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schulz.

636. Postpaketdienst mit den Straits Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln).

Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpakete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Paket im vorgebachten Gewicht:

nach den Straits Settlements	3 M. 80 Pf.
" Hongkong und Shanghai	3 " 40 "
" Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo und Swatow	3 " 60 "
" Apia und Tongatabu	3 " 20 "

Bei Paketen nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 Mark zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 100 Mark hinzu.

Ueber die näheren Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. October 1886.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

637. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. October 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, sowie durch die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat dieselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einzueicher eine numerirte Marke als Empfangsbecheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Becheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren

Fälle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück die Marke oder Empfangsbescheinigung für die Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merkler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

638. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzial-Behörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung, bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Kaufsache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. M. (III. 16880)

(II. a. P. 7671) rüdsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungen-Bauführer und Regierungen-Baumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staats-Bauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Vetheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung, hinsichtlich der den königlichen Regierungen-Bauführern bezw. königlichen Regierungen-Baumeistern zu gewährenden Tagegelde und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

In
die königlichen Regierungen-Präsidenten.

Vorstehender Ministerial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1886.

Der königliche Regierungen-Präsident.

639. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Kaltwasser, Kreis Lüben, ist der Pfarrer Reinsh in Haynau, Kreis Goldberg-Haynau, beauftragt worden.

Gefuche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind nunmehr an den genannten Geistlichen zu richten.

Liegnitz, den 30. October 1886.

Der königliche Regierungen-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

640. Gemäß § 6 al. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des § 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte, in deutscher Sprache abgefaßte nicht periodische Druckschrift verboten worden ist: „Socialrevolutionaire Lichtstreifen über Ehe und Familie von Friedrich Stadelberg, Nice 1883.“

Eöln, den 19. October 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird verfügt: Die Nummern 18 und 19 der dahier im Verlag von Alexander Krapp, unter verantwortlicher Redaction von F. Willig erscheinenden Zeitung „Pionier, Südwestdeutsche Volkszeitung“ werden verboten.

Mannheim, den 23. October 1886.

Der Großherzoglich badische Landescommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Freck.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1887“ Herausgegeben von der Redaction des „Volkstreund“

in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaction. Druck von Groak & Ecker, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. October 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Bürger!“

und beginnend mit den Worten:

„Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaction zc. zc.“

Druck der Vereinsdruckerei Höttingen-Zürich.

Ellwangen, den 29. October 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagdkreises von Lamparter.

641. In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 20. und 28. August d. J. bleiben die Tarife für den Rumänisch-Deutschen Güterverkehr vom 1. Januar bezw. 1. April 1886, sowie die im Rumänisch-bezw. Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Mais-Tarif vom 1. März 1886 enthaltenen Frachttaxe für Stationen der Lemberg-Gzernowiz-Jassy Eisenbahn (rumänische Linie) über den 31. October d. J. hinaus bis auf Weiteres in Geltung.
Berlin, den 31. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

642. Bekanntmachung.

Nachstehende Abänderungen des Statuts für die Sparcassen des Kreises Glogau, welche vom Kreisstage des Kreises Glogau am 24. August d. J. beschloffen und unterm 13. October d. J. vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien bestätigt sind, werden hiermit in Gemäßheit des § 16 des Ursprungs-Statuts zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

a. Der Absatz 3 in § 7 ist dahin abgeändert, daß derselbe lautet:

„Der Kreisstag ist ermächtigt, den Zinsfuß, je nach der Lage des Geldmarktes, bis auf

4 1/2% zu erhöhen, und bis auf 3% zu ermäßigen. Doch tritt jede Herabsetzung des Zinsfußes für die bisherigen Einlagen ebensowenig drei Monate nach erfolgter Publication, für neue Einlagen sofort in Kraft.“

b. Der letzte Absatz in § 10 ist dahin abgeändert, daß derselbe lautet:

„Rückzahlungen finden in der Zeit vom 10. bis 20. Juni und 10. bis 31. December jeden Jahres nicht statt.“

Es wird hierbei ausdrücklich hervorgehoben, daß die vorstehenden Abänderungen am 1. Februar 1887 in Kraft treten und von da ab für alle bisherigen Sparcassen-Interessenten Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt, resp. zurückgezogen haben.

Glogau, den 26. October 1886.

Der Kreis-Sparcassen-Director.

Königlicher Landrath.

Graf Bilati.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

643. Des Königs Majestät haben den Stadtrath und Apothekenbesitzer Hartung in Jauer der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß als unbesoldeten Beigeordneten der genannten Stadt zu befähigen geruht.

644. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des Rittmeisters a. D. und Stadtverordneten Schlabitz in Gürlich zum unbesoldeten Stadtrath und die Wahl des Maurermeisters Seidel in Greiffenberg zum unbesoldeten Rathmanne bestätigt.

645. Die Königl. Regierung hat dem Pfarrvicar Gasper in Neusalz a./O. die Local-Schul-Inspection über die Schulen in Tschiefer, Röttsch, Alt- und Neutichau und Rauden-Biebschütz übertragen.

646. Das Fürstbischöfliche Amt in Breslau hat an Stelle des nach Breslau versetzten Erzpriefters Dr. Jabnel den Pfarrer Augustin Nicksch in Lahn zum Erzpriefters des Archipresbyterates Lahn ernannt.

Dasselbe hat ferner den Pfarrer Michael in Gräfenhain zum Erzpriefters des Archipresbyterates Priebrus ernannt.

... in ...
...
...

...
...
...

...
...

Sectional-Report

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...

...
...